

Lösungsblatt zu den Fallbeispielen für die Lehrkraft:

- Fallbeispiel Paul: Hier greift der sog. Taschengeldparagraph § 110 BGB. Der Kauf ist vermutlich im finanziellen Rahmen des Taschengeldes, das Paul zur freien Verfügung hat. Er hat bezahlt und die DVD ausgehändigt bekommen. Damit ist der Vertrag wirksam geschlossen und auch schon abgewickelt worden.
- Fallbeispiel Nina: Der Vertrag dürfte den Taschengeldrahmen weit übersteigen. Er ist also schwebend unwirksam, das bedeutet: Die Eltern können dem Vertrag widersprechen und dem Reiseveranstalter dies formlos mitteilen, dafür gibt es auch keine Ausschlussfrist. Der Vertrag wird dann rückabgewickelt und das Geld zurückgezahlt. Der Reise-Veranstalter kann auch keinen Schadensersatz verlangen.
- Fallbeispiel Julian: Es gilt das gleiche wie bei Nina. Hier ist aber hinzuzufügen: Die Eltern *müssen* natürlich nicht widersprechen. Sie *können* auch zustimmen, dann wird der Vertrag wirksam. Es ist also den Eltern zu raten, mit allen Beteiligten zu sprechen und erst dann eine Entscheidung zu treffen. Dies gilt natürlich auch für den Fall Nina.
- Fallbeispiel Yannick: Yannick hat eine Straftat begangen, nämlich einen Diebstahl nach § 242 StGB. Dass der Preis reduziert war und er kein Taschengeld für seinen Wunsch mehr hatte, spielt für die Frage der Strafbarkeit keine Rolle. Wenn er erwischt wird, wird er von der Polizei schriftlich oder mündlich vernommen. Zu einem späteren Zeitpunkt lädt ihn eventuell die Jugendgerichtshilfe ein, die in Strafverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende mitwirkt und junge Delinquenten unterstützen sowie sozialpädagogische Gesichtspunkte in die Jugendstrafverfahren einbringen soll. Eine Kooperation mit der Jugendgerichtshilfe ist sinnvoll!
- Fallbeispiel Rhima: Rhima hat ebenfalls eine Straftat begangen, nämlich „Erschleichen von Leistungen“ nach § 265 a StGB. Dass ihre Eltern ihr keine Monatskarte kaufen, lässt die Strafbarkeit nicht entfallen. Dieser Umstand wird aber sicher im Rahmen der Strafzumessung eine Rolle spielen.
- Fallbeispiel Tim: Tim hat einen Verstoß gegen das Betäubungsmittelgesetz begangen. Da er jedoch erst 13 Jahre alt ist, kann er nicht in einem Strafverfahren vor dem Jugendgericht bestraft werden. Möglicherweise wird sich aber bei den Eltern neben der Polizei auch noch das Jugendamt melden, um die Lebenssituation von Tim zu besprechen.